

Scheeßel für den Planeten e.V., Berliner Str. 10, 27383 Scheeßel

*vorab per mail dittmer-scheele@scheessel.de*  
Gemeinde Scheeßel  
Frau Bürgermeisterin Kätke Dittmer-Scheele

27383 Scheeßel



21. Juni 2020

## OFFENER BRIEF

### **Umbau des Knotenpunktes L 130/Fuhrenkamp/Vareler Weg Änderung des B-Planes Nr. 59, Fuhrenkamp II, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Frau Dittmer-Scheele,

Sie haben Ihren politischen Gremien in der Vorlage Nr. 72/2020 vorgeschlagen, den B-Plan Nr. 59, Fuhrenkamp II, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern. Diese Vorschrift setzt unter anderem voraus, dass durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben Sie bereits in Ihrer Vorlage deutlich zum Ausdruck gebracht „seinerzeit bei Aufstellung des B-Plans in den Jahren 2003/2004 war man davon ausgegangen, dass der Kreuzungsbereich als Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden soll“.

In der Ausschusssitzung am 03.06.2020 wurde auf meine Anfrage erklärt, in dem Bebauungsplan Nr. 59 sei zwar eine Verkehrsfläche ausgewiesen, allerdings nicht explizit für einen Kreisverkehr. Diese Aussage ist, wie schon aus der Vorlage hervorgeht, definitiv falsch. Nach Aussagen von Anliegern des Fuhrenkamp wurden diese, Ende der 1990er Jahre, zu Erschließungsbeiträgen veranlagt, bei deren Kalkulation die Kosten für einen Kreisverkehr enthalten sind. Die Baugenehmigung eines Anliegers „Vor der Eulenkammer“ enthält unter der Überschrift “ **Hinweis Gemeinde Scheeßel**“ die Feststellung:

*„Der Rat hat entschieden, für den Ausbau des Knotenpunktes Helvesieker Landstraße (L130), Fuhrenkamp/Vareler Weg eine vollsignalisierte Lösung mit Abbiegespuren vorzusehen. Bisher u. auch bei Aufstellung des B-Planes Nr. 73 war noch von einer Umgestaltung als Kreisverkehr ausgegangen worden“.*

Äußerst bemerkenswert sind die weiteren Ausführungen des Kreisbauamtes: *„die andere Ausbaweise führt dazu, dass für das hier betroffene Baugrundstück dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigungszahlungen bestehen. Der Anspruch ist gegenüber der Gemeinde Scheeßel geltend zu machen“.*

Sofern ich diesen Hinweis nicht völlig falsch interpretiere, könnten aufgrund mangelhafter Bauleitplanung Schadenersatzansprüche auf die Gemeinde zukommen.

Obwohl die aktuelle Planung mit Abbiegespuren und einer Länge von ca. 110 Metern in beide Richtungen der L 130 mit der ursprünglichen Planung eines Kreisverkehrs auch nicht die geringsten

Gemeinsamkeiten aufweist, stellen Sie in Ihrer Vorlage die abenteuerliche Behauptung auf „da die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung (B-Plan Nr. 59, „Fuhrenkamp II“) nicht berührt werden, kann die Änderung des B-Plans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG erfolgen“.  
Es bedarf sicherlich keines Gutachtens und keinerlei Fachkenntnis, um die offensichtliche Diskrepanz zwischen beiden Planungen zu erkennen.

Herr Radtke, Vorsitzender vom B.U.N.D., Kreisgruppe Rotenburg, hatte Ihnen mit Schreiben vom 24.05.20 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren entgegen den Ausführungen in der Beschlussvorlage nicht gegeben sind.

Bei dieser Gelegenheit hat Herr Radtke gleichzeitig auf ein höchstrichterliches Urteil hingewiesen, in dessen Begründung nachzulesen ist, dass § 13 BauGB darauf abstellt, dass der planerische Grundgedanke, das zugrunde liegende Leitbild, erhalten bleibt, und dass eine Änderung von minderm Gewicht vorliegt, die noch von dem im jeweiligen Plan zum Ausdruck gekommenen planerischen Willen der Gemeinde erfasst ist, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diesem Anspruch wird die geänderte Planung auch nicht ansatzweise gerecht.

Entscheidend ist, dass die Grundzüge der (bisherigen) Planung mit dem Kreisverkehr durch die aktuelle Planung mit den Abbiegespuren, wie auch Herr Radtke zutreffend formuliert hat, „völlig über den Haufen geworfen wird“.

Ein Mitglied des Fachausschusses hatte zum Ausdruck gebracht „wir müssen uns an Recht und Gesetz halten, da haben wir nach Ausschöpfung aller denkbarer Szenarien keinen Spielraum“ (RKZ v. 06.06.20).

Um dieses hehre Ziel zu erreichen, werden Sie gezwungen sein, ein förmliches Verfahren zur Änderung des B-Planes einzuleiten.

Ohne eine Intervention unserer Bürgerinitiative wären Recht und Gesetz ohnehin auf der Strecke geblieben, da weder Gemeinde, Planungsbüro oder Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr realisiert hatten, dass der bestehende B-Plan die Maßnahme mit Abbiegespuren überhaupt nicht zulässt.

Gegenüber der Presse hatten Sie erklärt, das Vorhaben Kreisverkehr sei nicht weiterverfolgt worden, nachdem sich Anlieger gegen diese Variante ausgesprochen hatten.

Einer der Initiatoren der vor langer Zeit durchgeführten Umfrage erklärte demgegenüber, dass bei den damaligen Anliegern ein Meinungsbild für verschiedene Alternativen abgefragt wurde, u.a. Ampelanlage, Tunnel, Kreisverkehr. Das Ergebnis der Umfrage sei von Ihnen mit der Feststellung „dieses Ergebnis ist nicht repräsentativ“ abgetan worden.

Wir haben den Sachverhalt zunächst an die Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) übermittelt in der Hoffnung, dass diese Dienststelle das rechtswidrige Verfahren verhindert.

Unabhängig davon werden wir ggfs. einen Fachanwalt mit der Vertretung unserer Interessen beauftragen und ein Normenkontrollverfahren durchführen.

Teilen Sie mir bitte möglichst kurzfristig mit, ob Sie beabsichtigen, das rechtswidrige vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB fortzusetzen.

Eine Abschrift dieses Schreibens erhalten die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die Presse.

Mit freundlichem Gruß

Scheeßel für den Planeten e.V.

Diana Cartwright